

# ENTWICKLUNG STÄRKEN, VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Für ein gutes Aufwachsen von Kindern und  
Jugendlichen in der digitalen Welt

---

Handlungsempfehlungen  
der Unabhängigen Expertenkommission  
„Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“

KURZFASSUNG | EXECUTIVE SUMMARY

Juni 2026

---

## Die Kommission in Kürze

---

Die Unabhängige Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ wurde im September 2025 von Bundesministerin Karin Prien (BMBFSFJ) eingesetzt. Entsprechend dem Koalitionsvertrag sollten Risiken, Herausforderungen und Chancen digitaler Technologien analysiert und in konkrete Handlungsempfehlungen übersetzt werden. Sie arbeitete unabhängig, interdisziplinär und evidenzbasiert. Die Perspektive von Kindern und Jugendlichen sowie unterschiedlicher Expertinnen und Experten wurde breit einbezogen. Die Kommission legt jetzt Empfehlungen vor, die auf einem entwicklungs- und verantwortungsorientierten Modell basieren.

Die vorliegenden 56 Handlungsempfehlungen (HE) bauen auf der am 20. April 2026 veröffentlichten [Bestandsaufnahme](#) auf. Sie sind kein Katalog einzelner Maßnahmen, sondern ein zusammenhängendes Ganzes. Einige HE sind kurz-, mittel- oder langfristig umsetzbar. Sie adressieren unterschiedliche Akteure und Ebenen wie Bundes- und Landesgesetzgeber, die Bund-Länder-Zusammenarbeit, Kommunen oder die europäische Regulierung, ebenso wie Eltern, Schulen oder das Gesundheitssystem. Ein Abschlussbericht folgt Mitte September 2026.

---

## Die Handlungsempfehlungen: Grundverständnis und Leitprinzipien *(Kapitel 2)*

---

Kinderrechte gelten auch im digitalen Umfeld uneingeschränkt (UN-Kinderrechtskonvention, Allgemeine Bemerkung Nr. 25). Der digitale Wandel ändert nicht ihre Geltung, wohl aber die Bedingungen ihrer Verwirklichung. Die Empfehlungen folgen einem gestaltenden Ansatz.

### Die Trias: Schutz, Befähigung und Teilhabe

**Schutz** begrenzt Risiken vorausschauend und stellt wirksame Hilfe bereit. **Befähigung** fördert Wissen, Urteilsfähigkeit und Selbstregulation. **Teilhabe** sichert Zugang, Meinungsäußerung und Mitgestaltung. Die drei Dimensionen bedingen einander: Schutz darf nicht in pauschalen Ausschluss münden, Befähigung darf nicht in strukturelle Verantwortung auf Kinder abwälzen, Teilhabe darf nicht heißen, junge Menschen unbegleitet zu lassen.

### Fünf Leitprinzipien tragen den Empfehlungskatalog

1. **An Bewährtes anschließen, skalieren, verstetigen** – erprobte Strukturen (Frühe Hilfen, erzieherischer Jugendschutz, Schulsozialarbeit, bewährte Projekte und Initiativen) nutzen, ausbauen und dauerhaft sichern statt neuer befristeter Maßnahmen.
2. **Vertrauen und Flexibilität vor Ort** – Gestaltungsspielräume innerhalb eines verlässlichen Rahmens. Insb. Schulen können nicht unbegrenzt neue Aufgaben übernehmen.
3. **Verantwortungsgemeinschaft** – Verantwortung verbindlich und gemeinschaftlich. Strukturelle Risiken dürfen nicht „nach unten“ an Kinder oder Eltern delegiert werden.
4. **Wirksamkeit durch Koordination** – Reibungsverluste an Schnittstellen zwischen Bund, Ländern, Kommunen sowie zwischen Akteuren in Praxis und Aufsicht abbauen.
5. **Vorausschauend bei KI** – (generative) KI als Querschnittsthema. Chancen und Risiken von Beginn an mitgestalten, am Vorsorgeprinzip orientiert.

### Das Herzstück: zwei Perspektiven auf die Empfehlungen

Beide Perspektiven ordnen denselben Gegenstand und beantworten zwei Fragen: **Was** brauchen Kinder in den verschiedenen Phasen ihres Aufwachsens – und **wer** trägt die Verantwortung dafür? Eine rein institutionelle Ordnung bildet die Lebenswirklichkeit junger Menschen nur unzureichend ab. Eine ausschließlich entwicklungsbezogene Betrachtung lässt offen, wer handeln muss. Der Ansatz verbindet beide Perspektiven mit der Trias und den Regulierungsebenen.

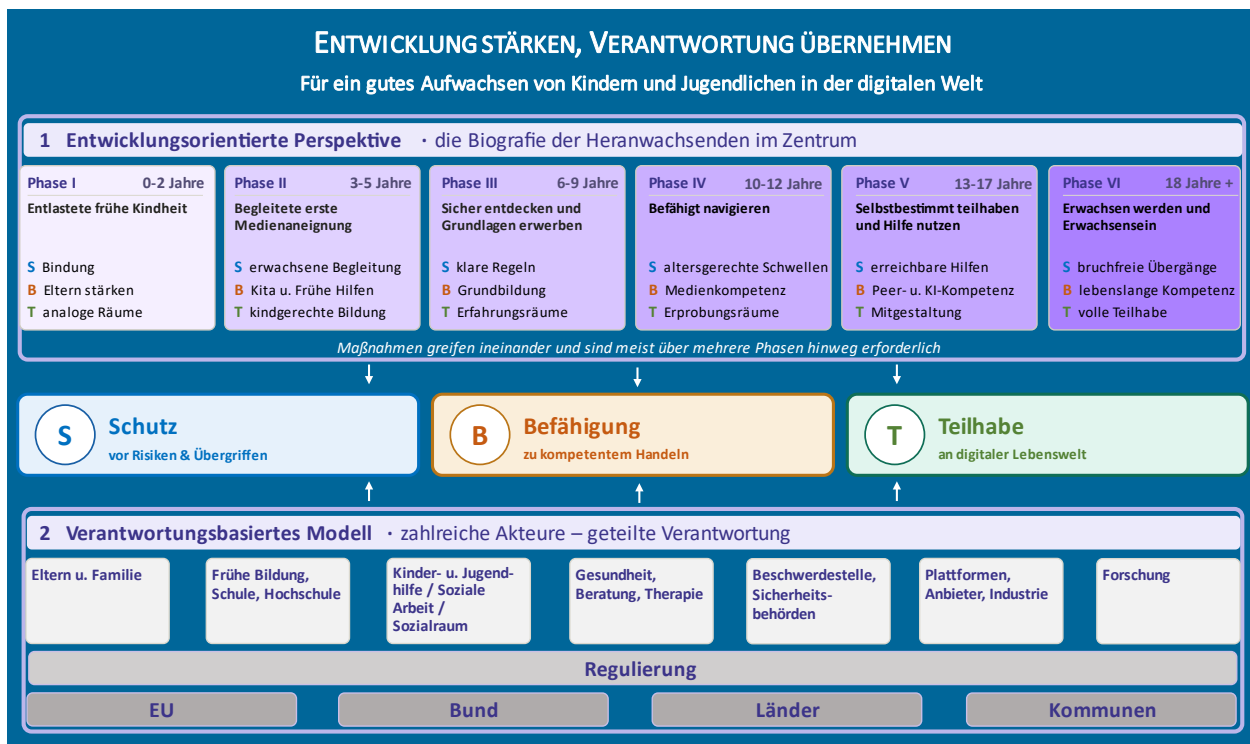


Schaubild „Entwicklung stärken, Verantwortung übernehmen“ (Abbildung 2 / Anhang B des Gesamtdokuments)

## Entwicklungsorientierte Perspektive – die Biografie im Zentrum (Kapitel 3)

Diese Perspektive folgt der Biografie von Heranwachsenden und ordnet die Empfehlungen in sechs Lebensphasen sowie übergreifende Ebenen ein. Sie macht sichtbar, wie sich Schutzbedarfe, Fähigkeiten und Teilhabe verändern. Maßnahmen sollen frühzeitig ansetzen, aufeinander aufbauen und an Übergängen nicht abbrechen.

- **Phase I: 0–2 J. – Geschützte frühe Kindheit:** Bindung und Nähe prägen. Befähigung richtet sich an die Eltern (z. B. HE 2: Familien vor Geburt verlässlich beraten).
- **Phase II: 3–5 J. – Begleitete erste Medienaneignung:** Anwesende, erklärende Begleitung statt früher Eigennutzung (z. B. HE 17: Frühe Hilfen und Kitas stärken).
- **Phase III: 6–9 J. – Sicher entdecken, Grundlagen erwerben:** Verlässliches Fundament in der Grundschule (z. B. HE 10: Digitale Bildung in der Grundschule stärken, HE 12: „KI-Seepferdchen“ – Grundverständnis für KI fördern).
- **Phase IV: 10–12 J. – Befähigt navigieren:** Begleitete Erprobung, Mechanismen und Regeln lernen (z. B. HE 20: Erprobungsräume (Safer Spaces) für junge Menschen öffnen, HE 47: Kindgerechte Online-Angebote ausbauen und weiterentwickeln).
- **Phase V: 13–17 J. – Selbstbestimmt und geschützt teilhaben und Hilfe nutzen:** Selbstbestimmung mit erreichbarer Unterstützung. Anbieter in der Pflicht (z. B. HE 37: Sichere und altersgerechte Voreinstellungen und Designanforderungen, HE 29: Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche stärken und zugänglich machen).
- **Phase VI: 18 J. + – Erwachsen werden und Erwachsensein:** Maßnahmen sollen nachhaltig wirken, Übergänge bruchfrei verlaufen.

**Phasenübergreifend:** Plattformverantwortung, Regulierung, Strafverfolgung, Gesundheit, Aufsicht und Forschung bilden einen Rahmen, der die gesamte Biografie trägt – damit Schutz nicht allein von der Aufmerksamkeit Einzelner abhängt (z. B. HE 33: Darstellungen sexualisierter Gewalt konsequent bekämpfen, HE 53: Forschungsoffensive zu Wirkmechanismen bei sozialen Medien und KI-Anwendungen auflegen).

---

## Verantwortungsbasiertes Modell – Wer muss handeln? (Kapitel 4)

---

Das verantwortungsbasierte Modell ordnet jede Empfehlung dem Akteur mit der **Schlüsselverantwortung** zu. Kooperationen mit anderen Akteuren und auf anderen Ebenen sind oft sinnvoll und nötig. Acht Akteursgruppen – in keiner Rangordnung – spannen das Modell auf:

- **Eltern und Familie:** geben Orientierung und begleiten – brauchen dafür verlässliche, niedrigschwellige Unterstützung.
- **Frühe Bildung, Schule, Hochschule:** erreichen alle Kinder und qualifizieren das unterstützende pädagogische Personal. Können Unterschiede ausgleichen.
- **Kinder- und Jugendhilfe / Soziale Arbeit / Sozialraum:** erreichen besonders vulnerable Gruppen über Beziehungsarbeit und niedrigschwellige Zugänge.
- **Gesundheit, Beratung, Therapie:** erreichen Familien früh und genießen Vertrauen. Abgestufter Ansatz bei Prävention und Hilfe, der die normale Nutzung nicht pathologisiert.
- **Beschwerdestellen, Fachstellen, Sicherheitsbehörden:** sollen als zusammenhängende Schutz- und Interventionsstruktur mit verständlichen Meldewegen wirken.
- **Plattformen, Anbieter, Industrie:** tragen Verantwortung dort, wo Risiken in der Produktgestaltung selbst angelegt sind.
- **Forschung:** liefert die fortlaufend weiterzuentwickelnde, empirische Wissensbasis.
- **Gesamtsteuerung und Beteiligung:** fügt Einzelmaßnahmen zu einer Strategie und sichert die Umsetzung und Weiterentwicklung.

**Wie beide Modelle ineinandergreifen:** Die entwicklungsorientierte Perspektive zeigt, *wann und wofür* eine Maßnahme bedeutsam ist. Das verantwortungsbasierte Modell zeigt, *wer* sie umzusetzen hat. Jede Empfehlung enthält Angaben zur Phase und Zuständigkeit. Quer dazu liegen die Regulierungsebenen EU, Bund, Länder und Kommunen.

---

## 14 ausgewählte Empfehlungen im Detail (Kapitel 4)

---

Die folgenden Empfehlungen zeigen exemplarisch, worum es im Kern geht und was sie bewirken sollen. Alle 56 Handlungsempfehlungen sind ausführlich im Gesamtdokument ausgeführt.

### Eltern und Familien stärken (Kapitel 4.1)

**HE 2: Familien vor Geburt und in den ersten Lebensmonaten verlässlich beraten und unterstützen.** Werden digitale Medien schon in den ersten Lebensjahren zur Beruhigung oder Unterhaltung eingesetzt, drohen Reizüberflutung, eine frühe Gewöhnung an Belohnung durch Mediennutzung und verringerte Zuwendung. Auch eine intensive, ablenkende Mediennutzung der Eltern (Phubbing/Technoference) bringt Entwicklungsrisiken mit sich. Eine verbindliche, jede Familie erreichende Beratung fehlt in dieser frühen Phase. Eltern sollen deshalb vor- und nachgeburtlich verlässlich zum Umgang mit digitalen Medien in den ersten drei Lebensjahren beraten werden (wie beispielsweise mit der bereits existierenden Initiative „Bildschirmfrei bis 3“) – über vertrauensvolle Strukturen wie Hebammen, Kinderärztinnen und -ärzte, Frühe Hilfen und Kitas, ergänzt um aufsuchende Angebote und hinterlegt mit Personal und Qualifizierung.

→ Die Bildschirmzeit in den ersten Lebensjahren wird reduziert. Eltern reflektieren ihr eigenes Medienverhalten und werden befähigt, ihre Kinder vor negativen Folgen zu schützen.

**HE 7: Elterliche Medienerziehung familienrechtlich rahmen (§§ 1631, 1626 BGB).** Kinder wachsen in digitalisierten Lebenswelten auf, doch das Recht der Personensorge erfasst digitale

Entwicklungs- und Schutzrisiken bislang nicht ausdrücklich. Ähnlich wie bei der Einführung der gewaltfreien Erziehung im Jahr 2000 soll der Gesetzgeber das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung um den Schutz vor Vernachlässigung einschließlich digitaler Vernachlässigung erweitern, die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes auch im digitalen Raum verankern und die elterliche Verantwortung in der Digitalerziehung rahmen.

→ Die Aufnahme in das Bürgerliche Gesetzbuch setzt ein Signal und schafft eine gesellschaftliche Debatte sowie Orientierung für eine verantwortliche, entwicklungsangemessene Medienerziehung.

## Kompetenz mit Fachkräften aufbauen (Kapitel 4.2)

**HE 12: „KI-Seepferdchen“ – Grundverständnis für KI.** Die EU-KI-Verordnung verpflichtet Bildungs- und Jugendhilfeeinrichtungen, Beschäftigte wie Kinder im Umgang mit KI vertraut zu machen – eine Pflicht, mit der viele überfordert sind. Eingeführt werden soll ein verpflichtendes, online erwerbbares und kindgerechtes Zertifikat zu Chancen und Gefahren von KI, zunächst für das Grundschulalter. Ein Anschubservice des Bundes organisiert den Erwerb, die Vermittlung liegt bei den Ländern, ein „Expertenrat KI und Kinder“ pflegt die Inhalte fort. Einrichtungen erfüllen somit ihre Rechtspflicht.

→ Kinder erwerben früh ein niedrighschwelliges Grundverständnis als Basis für einen kompetenten KI-Umgang.

**HE 15: Medienkompetenz in den Sekundarstufen I und II stärken.** Die Medienkompetenz älterer Schülerinnen und Schüler ist unterschiedlich ausgeprägt und wirksame, wissenschaftlich geprüfte Programme erreichen sie nicht flächendeckend. Gerade bewährte Peer-to-Peer-Ansätze, bei denen ältere Jugendliche jüngere schulen, werden bislang weder systematisch dokumentiert noch verbreitet. Empfohlen werden wissenschaftlich evaluierte Angebote: Die Länder sollen mit Unterstützung des Bundes eine Datenbank/Plattform geprüfter Programme aufbauen, ausreichende personelle Ressourcen bereitstellen und dokumentieren lassen, welche Programme die Schulen einsetzen.

→ In allen Ländern erhalten Schülerinnen und Schüler verlässlich Angebote zur Stärkung ihrer Medienkompetenz, geprüfte Programme verbreiten sich und jüngere Jugendliche profitieren vom Wissen und der Glaubwürdigkeit älterer Peers.

**HE 16: Private Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen regeln.** Die private Gerätenutzung im Unterricht lenkt erheblich ab, erschwert eine konzentrierte Lernatmosphäre und schränkt in den Pausen das soziale Miteinander ein – in Mobbing-situationen kann sie verstärkend wirken. Zugleich unterscheiden sich die Regelungen derzeit stark zwischen Ländern und Schulformen. Empfohlen wird eine weitgehende Einschränkung: An Grundschulen und bis einschließlich der siebten Jahrgangsstufe soll die private Nutzung im Unterricht, in außerunterrichtlichen Angeboten und in den Pausen bundesweit einheitlich untersagt und in den Schulgesetzen verankert werden. Ab der achten Jahrgangsstufe sollen Schulen unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler verbindliche Nutzungskonzepte erarbeiten.

→ Schülerinnen und Schüler lernen konzentrierter und mit gesichertem Zugang zu digitalen Lernmitteln und die Pausen gewinnen wieder Raum für direkte soziale Begegnung.

## Gesundheit und Schutz vor Übergriffen (Kapitel 4.4 und 4.5)

**HE 28: Medienerziehung und Gesundheit zusammen denken.** Der Umgang mit digitalen Medien und die körperliche wie seelische Gesundheit von Kindern hängen eng zusammen: Lange Bildschirmzeiten und Bewegungsmangel wirken sich unter anderem auf Schlaf, Konzentration, Sehkraft und Gewicht aus. Eine verbindliche, jedes Kind erreichende Beratung zur Mediennutzung fehlt in der gesundheitlichen Vorsorge bislang. Deshalb soll die Beratung zu Mediennutzung und Medienerziehung verbindlich in die Vorsorgeuntersuchungen aufgenommen werden. Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte sollen als Vertrauenspersonen schon die frühen Vorsorgen sowie die Schuleingangsuntersuchung nutzen, um Mediennutzung, problematischen Gebrauch und Suchtgefahren anzusprechen und die analoge Freizeitgestaltung zu stärken.

→ Gesundheitliche Risiken werden früh erkannt und Familien verlässlich und frühzeitig beraten.

**HE 32: Kinderonlinewache – bundeseinheitliche Anzeige- und Meldestelle.** Kinder und Jugendliche haben bislang keinen einfachen, altersgerechten Zugang zu Hilfe bei den Sicherheitsbehörden. Bestehende Internetwachen sind auf Erwachsene zugeschnitten, formalistisch und föderal zersplittert, die Hemmschwellen hoch. Bund und Länder sollen gemeinsam eine bundeseinheitliche, kindgerechte Anzeige- und Meldestelle einrichten – mit altersgerechtem Design, direkter Kommunikation (etwa per Chat), durchgehender pädagogischer Begleitung, ausreichender Finanzierung und EU-Abstimmung.

→ Kinder melden Risiken und Straftaten schneller und ohne hohe Hürden, die Anzeigebereitschaft steigt, Hilfe setzt früher ein und Betroffene werden verlässlicher ins Unterstützungssystem überführt.

## Plattformen und Anbieter verbindlich in die Pflicht nehmen (Kapitel 4.6)

**HE 36: Risiko- und designorientiert regulieren – zwei Alternativen.** Viele Gefährdungen auf Plattformen werden durch deren Gestaltung verstärkt (algorithmische Feeds, Endlos-Feeds, manipulative Designs und Benachrichtigungen). Artikel 28 Abs. 1 DSA bleibt zu allgemein und es fehlen wirksame Altersprüfungen. Zugleich greifen pauschal hohe Mindestalter (15/16 Jahre) zu kurz, weil sie sehr unterschiedliche Dienste gleich behandeln, Teilhabe behindern und Umgehung fördern. Die Kommission empfiehlt eine verbindliche Konkretisierung von Art. 28 Abs. 1 DSA mit klaren Schutzvorgaben je Altersgruppe, Dienst und Funktion und legt zwei Alternativen vor:

- **Alternative 1:** gesetzliche Mindestaltersgrenze von 13 Jahren für Social-Media-Accounts mit wirksamer Altersprüfung und abgestuften Schutzstandards für 13–16 und 16–18 Jahre.
- **Alternative 2:** keine einheitliche Altersgrenze, sondern dienst- und funktionspezifische Beschränkungen nach Risikobewertung des jeweiligen Angebots (z. B. algorithmische Feeds, offene Kontaktfunktionen, Livestreams).

Für beide gilt: nationale Alleingänge sollen vermieden werden (Herkunftslandprinzip, weitgehend harmonisierter DSA) und Kinder sollen nicht selbst für die Nutzung unzureichend gesicherter Angebote verantwortlich gemacht werden.

→ Die Regulierung setzt bei den Gefahren und den verantwortlichen Anbietern an.

**HE 37: Jugendschutz by Design und by Default durchsetzen.** Ein wesentlicher Teil der Gefährdungen folgt nicht aus einzelnen Inhalten, sondern aus der Gestaltung der Dienste (algorithmische Feeds, Dark Patterns, riskante Grundeinstellungen). Für Accounts Minderjähriger

soll ein verbindlicher Katalog standardmäßiger sicherer Voreinstellungen gelten, der per Default wirkt: keine algorithmischen Feeds und keine personalisierte Werbung, Verbot suchtverstärkender Funktionen und manipulativer Designmuster (Endlos-Feeds, Auto-Play, Confirmshaming, etc.). Wirkung: Der Schutz verlagert sich von der individuellen Kompetenz auf die strukturelle Ebene – er wirkt unabhängig davon, wie medienkompetent Eltern oder Jugendliche sind, schafft Normklarheit und entlastet Eltern.

→ Dienstanbieter tragen die Verantwortung für die Gestaltung ihrer Produkte – und somit auch dafür, dass Minderjährige sich sicher in deren digitalen Räumen bewegen können.

**HE 38: Wirksame und datenschutzgerechte Altersbestimmung.** Alterskontrollen gewinnen an Bedeutung – besonders bei etwaigen Mindestaltersgrenzen, doch verbindliche Vorgaben fehlen, sodass Plattformen weitgehend selbst entscheiden. Biometrische oder verhaltensdatenbasierte Verfahren gefährden Privatsphäre und Selbstbestimmung. EU und Bund sollen risikobasiert festlegen, welche Verfahren zulässig sind, mit klaren technischen Mindestanforderungen: Unverknüpfbarkeit von Aussteller und Prüfer, selektive Offenlegung (nur ob eine Altersgrenze erreicht ist), Verarbeitung biometrischer Daten ausschließlich auf dem Endgerät und keine Weiternutzung der Daten für Werbung oder Tracking.

→ Verbindliche, grundrechtsschonende Standards schaffen Rechtssicherheit und verhindern, dass Plattformen eigenmächtig über besonders grundrechtsrelevante Verfahren entscheiden.

### Künstliche Intelligenz vorausschauend regulieren (Kapitel 4.6)

**HE 44: Nutzungsrisiken in JuSchG und JMStV KI-bezogen erweitern.** Das deutsche Jugendschutzrecht berücksichtigt seit 2021 nicht nur Inhalts-, sondern auch Nutzungsrisiken bei der Alterseinstufung – die geltenden Aufzählungen erfassen jedoch keine KI-Funktionen wie bildgenerative KI oder die Kommunikation mit Chatbots. Daraus entsteht Rechtsunsicherheit in Aufsicht und Bewertungspraxis. Die in Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag genannten Nutzungsrisiken sollen daher um KI-bezogene Anwendungen erweitert werden – insbesondere um die Generierung gefährdender Text-, Ton- und Bildinhalte sowie um Kommunikationsrisiken bei der Nutzung von Bots.

→ KI-bezogene Aspekte fließen klar in die Alterseinstufung digitaler Dienste ein. Für Anbieter steigt die Normklarheit, für Aufsicht und Selbstkontrolleinrichtungen die Rechtssicherheit in der Bewertungspraxis.

**HE 46: AI Companions – Altersgrenze als Sofortmaßnahme.** AI Companions sind darauf ausgelegt, durch fortlaufende, personalisierte Interaktion emotionale Nähe und Bindung zu erzeugen. Gerade für vulnerable Jugendliche drohen parasoziale Beziehungen, emotionale Abhängigkeit und die Verstärkung psychischer Belastungen, während die KI-Verordnung und der DSA diese Risiken bislang nicht ausreichend erfassen. Eingeführt werden soll – vorzugsweise auf EU-Ebene – eine gesetzliche Altersgrenze von 13 Jahren samt Anbieterpflichten: zuverlässige Altersprüfung, jugendgerechte Voreinstellungen, Schutz gegen emotionale Abhängigkeit und klar erkennbare Hinweise, dass es sich nicht um eine menschliche Beziehung handelt.

→ Kinder werden nach dem Vorsorgeprinzip vor nicht altersgerechten KI-Begleitern geschützt, das Regulierungsdefizit wird geschlossen und die Verantwortung konsequent bei den Anbietern verortet.

## Beteiligung und Umsetzung sichern (Kapitel 4.8)

**HE 54: Strukturierte Kinder- und Jugendbeteiligung etablieren.** Kinder und Jugendliche sollen frühzeitig, systematisch und verbindlich beteiligt werden – vorrangig über bestehende Strukturen. Maßnahmen treffen so die Lebensrealität der Zielgruppe genauer und werden wirksamer und besser akzeptiert.

→ Aus Erwachsenenperspektive unsichtbare Risiken werden früher erkannt und junge Menschen erwerben über die Beteiligung Selbstwirksamkeit sowie Medien- und Demokratiekompetenz.

**HE 56: Vom Wissen zum Handeln – eine Umsetzungsstrategie.** Ohne gemeinsame Strategie drohen Parallelstrukturen, unklare Zuständigkeiten und Umsetzungslücken. Die 56 Empfehlungen sollen in eine kohärente Gesamtstrategie mit klaren Rollen je Adressaten überführt werden – mit einem Sofort-Programm bis Ende 2026, Gestaltungs- und Umsetzungsformaten, einem digitalen Rückkanal und einem verbindlichen Wirkungsmonitoring.

→ Es entsteht ein lernendes Umsetzungssystem, das fachliche Empfehlungen schnell in Maßnahmen übersetzt, Doppelarbeit vermeidet, Fehlentwicklungen sichtbar macht und Schutz, Befähigung und Teilhabe dauerhaft in wirksames staatliches Handeln überführt.

---

## Ausblick

Ein gutes Aufwachsen in der digitalen Welt ist eine gesamtgesellschaftliche Gestaltungsaufgabe. Deutschland mangelt es nicht an Wissen oder Engagement – die Aufgabe besteht darin, Bewährtes dauerhaft zu sichern, seine Reichweite zu erhöhen und die Zusammenarbeit der Akteure zu verbessern. Die Gestaltung des digitalen Raums, insbesondere von KI-Anwendungen, darf nicht erst beginnen, wenn Risiken real geworden sind.

Die digitale Welt muss sich an den Rechten, Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen ausrichten – nicht umgekehrt.

Die Empfehlungen sind kein Abschluss, sondern der Ausgangspunkt eines langfristigen, lernfähigen Prozesses.

---

**Hinweis:** Diese Synopse ersetzt nicht das Gesamtdokument. Die vollständigen 56 Handlungsempfehlungen mit Problem-, Empfehlungs- und Wirkungsbeschreibung, die Akteurszuordnung und das großformatige Schaubild finden sich im 116-seitigen Bericht (Liste der HE in Anhang A, Schaubild in Anhang B, Glossar in Anhang C).

Das Gesamtdokument sowie weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/expertenkommission-kinder-und-jugendschutz-in-der-digitalen-welt>

Der Volltext aller Handlungsempfehlungen erscheint Mitte Juli und der Abschlussbericht mitsamt Dokumentation Mitte September 2026.

Die Liste aller HE ist auch auf den nächsten Seiten zu finden.

---

## Liste aller Handlungsempfehlungen

---

### Eltern und Familie

- HE 1 Nationale Informationskampagne „Wir für unsere Kinder“ starten
- HE 2 Familien vor Geburt und in den ersten Lebensmonaten verlässlich beraten und unterstützen
- HE 3 Anlaufstellen für Angebote der Medienkompetenzförderung vor Ort ausbauen, stärken und auffindbar machen
- HE 4 Eltern und Familien für einen verantwortungsvollen Umgang mit Bildern von Kindern und Jugendlichen im Netz sensibilisieren
- HE 5 Inklusive Elternberatung und -bildung gestalten: alltagstauglich, mehrsprachig und barrierearm
- HE 6 Austausch zu Medienerziehung unter Eltern ermöglichen – Wirksame Projekte verstetigen
- HE 7 Elterliche Medienerziehung familienrechtlich rahmen (§ 1631 BGB, § 1626 BGB)

### Frühe Bildung, Schule, Ausbildung und Hochschule

- HE 8 Medienpädagogik in der Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften für den Bereich der frühen Bildung verbindlich verankern
- HE 9 Medienpädagogik in Studium und Ausbildung der Pädagogik und der Sozialen Arbeit als verpflichtenden Bestandteil etablieren
- HE 10 Digitale Bildung in der Grundschule stärken – Sachunterricht und Nachmittag nutzen
- HE 11 Selbstregulationsfähigkeiten von Kindern in Familie, Kindertageseinrichtungen und Schule stärken
- HE 12 „KI-Seepferdchen“ – Grundverständnis für KI fördern
- HE 13 Algorithmen- und KI-Kompetenz im Bildungskontext fördern (AI Literacy)
- HE 14 Ansprechperson mit medienpädagogischer Expertise für medienbezogene Anliegen von Schülerinnen und Schülern qualifizieren
- HE 15 Medienkompetenz in den Sekundarstufen I und II durch (Peer-to-Peer)-Programme stärken
- HE 16 Private Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen regeln

### Kinder- und Jugendhilfe sowie Soziale Arbeit

- HE 17 Medienbildung und Prävention von Anfang an: das Potenzial von Frühen Hilfen und Kindertageseinrichtungen stärken
- HE 18 Analoge Alternativen der Freizeitgestaltung und Ehrenamt fördern
- HE 19 Medienbildung und Demokratiebildung verzahnen
- HE 20 Erprobungsräume (Safer Spaces) für junge Menschen öffnen, um Internetphänomene zu erkennen und Umgangsstrategien zu entwickeln
- HE 21 Alters- und entwicklungsdifferenzierte Ansätze zur Förderung von Medien- und digitaler Kompetenz zentral bündeln und zugänglich machen
- HE 22 Medienkompetenzförderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz stärken

- HE 23 Medienbildung in Schulen durch Stärkung der Schulsozialarbeit ausbauen
- HE 24 Umgang mit Alterskennzeichen von Games u. a. in der Jugendhilfe flexibilisieren

### **Gesundheit, Beratung und Therapie**

- HE 25 Ein abgestuftes Präventionssystem mit passgenaueren Angeboten für vulnerable Kinder und Jugendliche entwickeln
- HE 26 Einheitliche Standards bei der Diagnose und Behandlung von Verhaltenssüchten und suchtartigem Verhalten einführen
- HE 27 Abgestufte universelle, selektive und indizierte Präventionsmaßnahmen zu exzessiver Nutzung und Abhängigkeit ausweiten
- HE 28 Medienerziehung und Gesundheit zusammen denken
- HE 29 Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche stärken und zugänglich machen
- HE 30 Niedrigschwelliger Zugang zu medizinischer und psychologischer Hilfe bei digitalen Belastungen schaffen

### **Beschwerdestellen, Fachstellen und Sicherheitsbehörden**

- HE 31 Digitale Polizeiarbeit stärken
- HE 32 Kinderonlinewache – bundeseinheitliche Anzeige- und Meldestelle der Sicherheitsbehörden für Minderjährige einrichten
- HE 33 Darstellungen sexualisierter Gewalt konsequent bekämpfen
- HE 34 Digitale Sexualdelikte mithilfe polizeilicher Scheinkindoperationen bekämpfen
- HE 35 Einheitliche Kriterien und Datenaustausch bei Darstellungen sexueller Gewalt entwickeln

### **Plattformen, Anbieter und Industrie**

- HE 36 Risiko- und designorientiert regulieren – zwei Alternativen: gesetzliche Mindestaltersgrenze (13 Jahre) und dienstspezifische Altersgrenzen
- HE 37 Sichere und altersgerechte Voreinstellungen und Designanforderungen für Jugendaccounts – Jugendschutz by Design und by Default durchsetzen
- HE 38 Eine wirksame und datenschutzgerechte Altersbestimmung unter Wahrung der Grundrechte verbindlich regeln
- HE 39 Mehr Nutzerkontrolle über Empfehlungssysteme und Inhalte durchsetzen
- HE 40 Bestehende Schutzlücken im DSA schließen: Anpassung der Klein- und Kleinstunternehmerregelung
- HE 41 Privatsphäre von Kindern schützen – anbieterseitige Warnhinweise zum Hochladen von Kinderfotos
- HE 42 Mit Kinderbildern durch öffentliche Einrichtungen verantwortungsvoll umgehen
- HE 43 Kinder-/Family-Influencing: Eltern in ihrer Schutzverantwortung stärken, verbindliche Rahmenbedingungen schaffen
- HE 44 Nutzungsrisiken in JuSchG und JMStV KI-bezogen erweitern

- HE 45 Schutz vor missbräuchlichen Deepfakes und Deepnudes verbessern
- HE 46 Gefahren durch AI Companions: Altersgrenze als Sofortmaßnahme einführen
- HE 47 Kindgerechte Online-Angebote ausbauen und weiterentwickeln
- HE 48 Kindgerechte KI in digitaler Souveränität der EU entwickeln
- HE 49 Industrie-Siegel für Spielzeug: „Kindersichere KI“ mit begleitender Informationskampagne entwickeln
- HE 50 Anreize für vertrauenswürdige europäische Plattform- und Dateninfrastrukturen schaffen
- HE 51 Politische Forderungen zur DSA-Haftung wissenschaftlich prüfen

## **Forschung**

- HE 52 Forschung zur Medienaneignung von Kindern und Jugendlichen fördern
- HE 53 Forschungsoffensive zu Wirkmechanismen bei sozialen Medien und KI-Anwendungen auflegen

## **Gesamtsteuerung und Beteiligung**

- HE 54 Strukturierte Kinder- und Jugendbeteiligung im digitalen Kinder- und Jugendschutz etablieren
- HE 55 Ein interdisziplinäres Expertengremium zur Analyse und Einordnung aktueller Entwicklungen im Kinder- und Jugendmedienschutz einsetzen und verstetigen
- HE 56 Vom Wissen zum Handeln: Eine Umsetzungsstrategie für den digitalen Kinder- und Jugendschutz auflegen



<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj>

<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/expertenkommission-kinder-und-jugendschutz-in-der-digitalen-welt>